

Ausländerangelegenheiten  
30.2

27.06.2024  
Dr. Neugebauer  
02241/13 2141

An die  
Gruppe Volksabstimmung

nachrichtlich:  
CDU-Kreistagsfraktion  
GRÜNE-Kreistagsfraktion  
SPD-Kreistagsfraktion  
FDP-Kreistagsfraktion  
AfD-Kreistagsfraktion  
Gruppe Vernunft und Gerechtigkeit  
Kreistagsmitglied Blank

**Umsetzung des § 5 Abs. 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) im Rhein-Sieg-Kreis und den dem Kreise angehörenden Städten und Gemeinden**

**Schriftliche Anfrage vom 12.06.2024**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Anfrage vom 12.06.2024 zur Umsetzung der Regelung in § 5 Abs. 1 AsylbLG beantworte ich wie folgt:

In Nordrhein-Westfalen sind gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AG AsylbLG NRW) die Gemeinden und damit im Rhein-Sieg-Kreis die kreisangehörigen Städte und Gemeinden für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständig.

Die Aufgabe ist den Gemeinden als (pflichtige) Selbstverwaltungsaufgabe zugewiesen worden, nicht hingegen als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung. Damit unterliegen die Gemeinden in der Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes keiner Fachaufsicht.

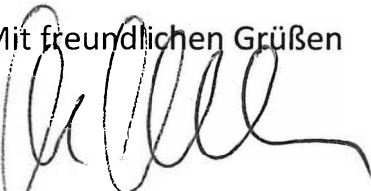
Für die in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes untergebrachten Leistungsberechtigten nach § 1 AsylbLG ist die Bezirksregierung zuständig, in deren Bezirk die Aufnahmeeinrichtung liegt (vgl. § 1 Abs. 1 S. 2 AG AsylbLG NRW).

Insofern können die Fragen 1. bis 5. zur Umsetzung der Regelung in § 5 Abs. 1 AsylbLG nur von den kreisangehörigen Kommunen selber bzw. für Aufnahmeeinrichtungen des Landes im Rhein-Sieg-Kreis von der Bezirksregierung Köln beantwortet werden. Dem Kreis liegen hierzu keine Daten vor.

Eine Kontrolle durch den Rhein-Sieg-Kreis (Frage 4) wird nicht ausgeübt, da es sich um eine Selbstverwaltungsaufgabe handelt (s.o.). Ebenso wenig sind die Bezirksregierung oder das Land weisungsbefugt.

Frage 6 und 7: Aus Gründen des Sachzusammenhangs werden die Fragen 6 und 7 zusammen beantwortet: Mangels Zuständigkeit hat die Kreisverwaltung keine Schritte unternommen, um die in Frage kommenden Träger wie z.B. Sport- und Kulturvereine über die Möglichkeit der gemeinnützigen Arbeit von Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen



(Landrat)